



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

13. Jahrgang

Ausgabe 15/2016

Rhede, 21.12.2016

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
15.12.2016	Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Obdachlose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Rhede vom 15.12.2016	4
15.12.2016	4. Änderungssatzung vom 15.12.2016 zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der der Stadt Rhede vom 27.12.2005 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 17.03.2015	9
15.12.2016	6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 15.12.2016	11

weitere Inhalte siehe S. 2

15.12.2016	7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Rhede über die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2016	13
15.12.2016	5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGS GEBÜHRENSATZUNG - vom 15.12.2016	16
15.12.2016	30. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 15.12.2016	18
15.12.2016	6. Änderungssatzung vom 15.12.2016 zur Satzung der Stadt Rhede für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ -Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 29.11.2005 i.d.F der 5. Änderungssatzung vom 17.03.2015	20
15.12.2016	19. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Rhede vom 15.12.2016	22
15.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	24
15.12.2016	Abweichungssatzung zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage – Drosteallee vom 15.12.2016	26
16.12.2016	Hinweis auf die Bekanntmachung über die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt, Isselburg und Rhede hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 29.09.1981 durch die Stadt Rhede	28
15.12.2016	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushalts der Stadt Rhede nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2017	28

weitere Inhalte siehe S. 3

16.12.2016	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Rhede	29
19.12.2016	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 10. Änderung des Bebauungsplan „Rhede B 1“ (Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB	36
19.12.2016	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 10. Änderung des Bebauungsplan „Rhede B 1“ (Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB	39
19.12.2016	Bekanntmachung über die Anpassung und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die 11. Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Rhede B 1“ (Bereich zwischen Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB	42

Satzung
über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte
für Obdachlose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge
der Stadt Rhede vom 15.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Rhede unterhält Obdachlosenunterkünfte, Übergangswohnungen für Spätaussiedler sowie Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge. Sie kann auch geeignete Wohnungen von Dritten anmieten und unterhalten (nachfolgend sämtlich „Unterkünfte“ genannt).

§ 2

1. Die Unterkünfte dienen der vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a) obdachlosen oder von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen, die erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit selbst zu beseitigen,
 - b) Spätaussiedlern und
 - c) ausländischen Flüchtlingen.
2. Obdachlose Personen und Spätaussiedler sind verpflichtet alles zu versuchen, um die Obdachlosigkeit abzuwenden bzw. zu beseitigen.

§ 3

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rhede und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Es beginnt mit dem Tag der

Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

2. Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, der Einweisungsverfügung und die ggf. für die jeweilige Unterkunft bestehende Hausordnung.
3. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
4. Die Stadt Rhede ist berechtigt, einen Benutzer nach vorheriger Ankündigung aus sachlichen Gründen sowohl innerhalb der Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere zu verlegen. Bei obdachlosen Personen und Spätaussiedlern kann eine Umsetzung auch dann erfolgen, wenn keine Bemühungen um eigenen Wohnraum nachgewiesen werden.

Sachliche Gründe für eine Umsetzung liegen insbesondere und in der Regel vor, wenn:

- a) die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere der unter § 2 Ziff. 1 genannten Personen gegeben ist,
 - b) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
 - c) der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten mit der Unterkunftsgemeinschaft oder Nachbarn geben und zu erwarten ist, dass diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
 - d) nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden,
 - e) die bisherige Unterkunft zweckentfremdet oder nicht sachgemäß genutzt wird,
 - f) mehrfach oder erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - g) bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen der Stadt Rhede und dem jeweiligen Vermieter beendet wird.
5. Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch den Bürgermeister der Stadt Rhede, vertreten durch die Bediensteten der Stadt Rhede ausgeübt.
Den Anweisungen der Bediensteten und den von diesen beauftragten Dritten ist Folge zu leisten. Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt Rhede und beauftragten Dritten

- jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren.
6. Die Stadt Rhede kann aus wichtigen Gründen Personen das Betreten von Unterkünften und Wohnungen, in die diese nicht eingewiesen sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.
 7. Von dem Recht des jederzeitigen Widerrufs kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn
 - a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
 - c) der Benutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren länger als zwei Monate im Rückstand ist,
 - d) erhebliche Verstöße gegen diese Satzung oder Bestimmungen der Einweisungsverfügung bzw. der jeweiligen Hausordnung vorliegen,
 - e) eine Unterkunft von dem Benutzer mehr als 6 Wochen lang nicht benutzt worden ist.
 8. Die Räumung der Unterkunft kann zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten trägt der betroffene Benutzer.
 9. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Rhede ist berechtigt, zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers zu räumen und in Verwahrung zu nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat.
 10. Ist der Aufenthalt früherer Benutzer nicht zu ermitteln, so wird die Mitteilung von der bevorstehenden Räumung ebenso wie die Aufforderung zur Rücknahme der eingelagerten Sachen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

§ 4

1. Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte wird eine Gebühr pro Person erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr sind die in den Unterkünften anfallenden Kosten. Für sämtliche Unterkünfte wird eine einheitliche Gebühr festgesetzt. Die nach der

Kostenrechnung ermittelten Beträge werden auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet.

Die monatliche Gebühr beträgt 157 € / Person.

2. Sofern der Benutzer Zahlungen für Stromverbrauch, Heizungsgas und/oder Wasser unmittelbar an einen Energieversorger aufgrund eigener Verträge leistet, wird die Gebühr um 73 € reduziert.
3. Gebührenpflichtig ist jeder Bewohner als Benutzer der Unterkunft. Mitglieder einer bereits bei Einweisung bestehenden Gemeinschaft (Familien, Hausgemeinschaft, sonstige Lebensgemeinschaft) können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft aufgrund seiner Einweisungsverfügung nutzen kann, und endet mit dem Tag, an dem die Unterkunft einschließlich aller überlassener Gebrauchsgegenstände und -geräte und Schlüssel beanstandungslos wieder abgegeben worden ist.
Besteht die Gebührenpflicht nicht für einen vollen Monat, so wird die Gebühr anteilig mit 1/30 der Monatsgebühr für jeden Nutzungstag berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als ganzer Tag berechnet.
5. Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto der Stadtkasse Rhede zu entrichten. Bei Einzug in eine Unterkunft ist die Gebühr bis zum 3. Tag nach Einzug zu bezahlen. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft berührt die Gebührenpflicht nicht.
6. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
7. Im begründeten Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rhede vom 27. Juni 1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**4. Änderungssatzung vom 15.12.2016
zur Betriebssatzung
für die Abwasserbeseitigung in der der Stadt Rhede
vom 27.12.2005 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 17.03.2015**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, ber. GV.NRW.2005 S. 15), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede vom 27.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) werden die Worte „veranschlagten Haushaltsmittel“ durch die Worte „im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) Über die getätigten Auftragsvergaben ab 50.000 € und bei Miet- und Leasingverträgen ab 25.000 € nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) letzter Halbsatz wird in regelmäßigen Abständen im Betriebsausschuss informiert. Die Information an den Betriebsausschuss beinhaltet die kurze Bezeichnung der Maßnahme, die Art der Vergabe, eine Übersicht über die Bietenden, den Auftragswert und den kalkulierten Betrag gemäß Durchführungsbeschluss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**6. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede
vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 07 1994 (GV.NW.1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6-8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1) § 10 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 24,70 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben 11,39 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

Für eine vom Grundstückseigentümer zu vertretene vergebliche Anfahrt sind 25,50 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

2) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,28 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Rhede über die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2016

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969 S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Rhede über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede (Friedhofssatzung) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 14.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Rhede über die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. März 2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

2.1. Erwerb und Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten

1. Wahlgrab (je Stelle)		1.190,00 €
2. Gemeinschaftsreihengrab		2.260,00 €
Nutzungsrecht	=	1.140,00 €
Anlegung/Pflege	=	1.120,00 €
3. Reihengrab anonym		1.746,00 €
Nutzungsrecht	=	1.140,00 €
Anlegung/Pflege	=	606,00 €
4. Kindergrab		320,00 €
5. Urnenwahlgrab		845,00 €
Nutzungsrecht	=	400,00 €
Anlegung	=	445,00 €
6. Urnenreihengrab anonym		332,00 €
Nutzungsrecht	=	100,00 €
Anlegung/Pflege	=	232,00 €

7. Baum-Urnenreihengrab		717,00 €
Nutzungsrecht	=	160,00 €
Anlegung/Pflege	=	557,00 €
8. Aschestreifeld		355,00 €
Nutzungsrecht	=	100,00 €
Anlegung/Pflege	=	255,00 €
9. Nutzungsverlängerung Wahlgrab (pro Jahr/ Stelle)		47,60 €
10. Nutzungsverlängerung Urnenwahlgrab (pro Jahr/ Grab)		16,00 €
2.2. Durchführung der Beisetzung		
1. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres		714,00 €
2. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres		450,00 €
3. als Urnenbestattung		160,00 €
2.3. Benutzung der Friedhofshalle		260,00 €
2.4. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen		
I. Ausgrabungen		
1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres		
a) vor Ablauf der Ruhefrist		290,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist		240,00 €
2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres		
a) vor Ablauf der Ruhefrist		440,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist		340,00 €
3. von Urnen		130,00 €

II. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	530,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	440,00 €
2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	780,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	680,00 €
3. von Urnen	260,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung der Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede
- ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG -
vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede vom 21.12.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-I-Restabfallgefäß	120,13 €
90-I-Restabfallgefäß	146,79 €
120-I-Restabfallgefäß	175,28 €
240-I-Restabfallgefäß	289,25 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	2.562,81 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.392,45 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	792,66 €

**c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für
Bioabfall**

60-l-Bioabfallgefäß	48,22 €
90-l-Bioabfallgefäß	56,60 €
120-l-Bioabfallgefäß	66,81 €
240-l-Bioabfallgefäß	107,65 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**30. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Stadt Rhede
vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.1969 S. 712) und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW.1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert

1) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--|---------|
| a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr
(Fußgängerzone) dient | 1,79 € |
| b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient | 1,62 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,33 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,94 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**6. Änderungssatzung vom 15.12.2016
zur Satzung der Stadt Rhede
für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 29.11.2005
i.d.F der 5. Änderungssatzung vom 17.03.2015**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Rhede für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 29.11.2005 in der Fassung der 5.
Änderungssatzung vom 17.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Es werden zwei Stellvertreter für Verhinderungsfälle bestellt, wobei die Stellvertreter nicht zusammen verfügen dürfen.“

2. In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

3. In § 6 Abs. 3 Buchstabe h) werden die Worte „veranschlagten Haushaltsmittel“ durch die Worte „im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„(5) Über die getätigten Auftragsvergaben ab 50.000 € und bei Miet- und Leasingverträgen ab 25.000 € nach Abs. 3 Buchstabe h) letzter Halbsatz wird in regelmäßigen Abständen im Verwaltungsrat informiert. Die Information an den Verwaltungsrat beinhaltet die kurze Bezeichnung der Maßnahme, die Art der Vergabe, eine Übersicht über die Bietenden, den Auftragswert und den kalkulierten Betrag gemäß Durchführungsbeschluss.“

5. In § 6 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 die Absätze 6 und 7.

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des

Verwaltungsrats mindestens 11 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden.“

7. § 7 Abs. 2 wird neu eingefügt:

„(2) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt in elektronischer Form. Die Einladung ist über das Ratsinformationssystem abrufbar. Auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem erfolgt eine Mitteilung per E-Mail an die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates geben die E-Mail-Adresse an, an die die Mitteilung übermittelt werden soll. Nur auf schriftlichen Antrag und in begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der Einladung auf elektronischem Wege eine schriftliche Einladung in Papierform erfolgen.“

8. In § 7 werden die bisherigen Absätze 2 bis 7 die Absätze 3 bis 8.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

19. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Rhede vom 15.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der § 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 14.12.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995, in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

"Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße dessen Grundstückes in Ar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. die tatsächliche Art der Grundstücksnutzung.

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsgebiet/Einzugsgebiet:

Rheder Bach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,5229 €/Ar
Grundstücksflächen mit Wald	0,0872 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,1743 €/Ar

Mengering-Rümping-Honselbach

Grundstücksflächen mit Wald	0,1330 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2660 €/Ar
Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,7980 €/Ar

Holtwicker Bach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,8922 €/Ar
Grundstücksflächen mit Wald	0,1487 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2974 €/Ar

Raesfelder Isselverband

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,6453 €/Ar
Grundstücksflächen mit Wald	0,1076 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2151 €/Ar

Untere Issel Nord

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,9870 €/Ar
Grundstücksflächen mit Wald	0,1645 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3290 €/Ar

Obere Issel

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	1,1493 €/Ar
Grundstücksflächen mit Wald	0,1916 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3831 €/Ar

Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen."

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden bei gleichzeitiger Festlegung der Straßengruppen und der Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW)	Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (§ 6 Abs. 3 StrWG NRW)
Binnenpaß	Gemeindestraße	Keine
Vivaldiweg	Gemeindestraße	Keine
Menzelweg	Gemeindestraße	Keine
Cranachstraße (Teilstrecke von der Weberstraße bis zur Einmündung der Dürerstraße / Kollwitzstraße)	Gemeindestraße	Keine
Zilleweg	Gemeindestraße	Keine
Liebermannweg	Gemeindestraße	Keine
Kollwitzstraße	Gemeindestraße	Keine
Pater-Lacks-Weg	Gemeindestraße	Keine

Kafkastraße	Gemeindestraße	Keine
Insel	Gemeindestraße	Keine
Carl-Herding-Weg	Gemeindestraße	Keine

Die Stadt Rhede ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der gewidmeten Straßenflächen.

Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung eingereicht werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Fall die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**Abweichungssatzung
zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale
der Erschließungsanlage - Drosteallee
vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 132 des Baugesetzbuches (BauGB), 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rhede vom 30.3.1988, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abweichungssatzung bezieht sich auf die Erschließungsanlage „Drosteallee“.

§ 2

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Absatz 1 Nr. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede ist die Drosteallee als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs (gepflasterte Mischverkehrsfläche) hergestellt. Darüber hinaus ist abweichend von der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede die Drosteallee ohne die Herstellungsmerkmale des § 8 Absatz 1 Nr. 2 (beidseitiger Gehweg) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede hergestellt. Die Drosteallee erhält einen einseitigen Gehweg.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abweichungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**Hinweis auf die Bekanntmachung
über die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen den Städten Bocholt, Isselburg und Rhede hinsichtlich
der Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 29.09.1981
durch die Stadt Rhede**

Die Stadt Rhede hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt, Isselburg und Rhede zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule zum 31.12.2016 gekündigt. Die Kündigung ist gemäß § 24 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW im Amtsblatt des Kreises Borken, Ausgabe 30 / 2016 am 13.12.2016 bekannt gemacht worden.

Rhede, 16.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der dem Rat der Stadt Rhede am 14. Dezember 2016 zugeleitete **Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushalts** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2017** liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 01. März 2017** von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**22. Dezember**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Haushalt 2017 - Entwurf“ abrufbar.

Rhede, 15. Dezember 2016

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 28.11.2016 (GV. NRW. S. 966), wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 14.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2015 fest. Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 wird mit einer Bilanzsumme von 144.069.311,95 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2015 wird mit 382.991,78 € festgestellt und in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresüberschuss passiviert.
3. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Bilanz (Anlage 1), die Ergebnisrechnung (Anlage 2) sowie die Finanzrechnung (Anlage 3) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

In seiner Sitzung am 29.11.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung

von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Rhede. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 101 Absatz 1 GO NRW vorgenommen. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung sind Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Rhede sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rhede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Rhede und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Rhede, den 29. November 2015

Bernd-Josef Beckmann
Der Vorsitzende des
Rechnungsprüfungsausschusses

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Jahresabschluss 2015 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Jahresabschluss 2015“ abrufbar.

Rhede, 16.12. 2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva	€	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		165.248,19	199.123,93
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.426.657,66	
1.2.1.1 Grünflächen	7.180.524,18		7.224.766,18
1.2.1.2 Ackerland	325.380,10		325.380,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	263.882,00		263.882,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	656.871,38		763.865,63
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		39.527.260,30	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.052.701,44		1.082.246,14
1.2.2.2 Schulen	22.321.763,19		22.555.882,12
1.2.2.3 Wohnbauten	415.164,31		443.754,28
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	15.737.631,36		16.086.546,72
1.2.3 Infrastrukturvermögen		51.202.309,20	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.230.639,02		13.238.994,02
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.046.868,97		1.077.990,89
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	35.382.374,31		36.716.775,15
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.542.426,90		1.577.070,47
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		9.465,49	10.121,79
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.253.359,11	1.283.759,64
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.518.282,85	1.589.075,20
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.382.352,99	1.152.029,14
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		22.671.279,55	22.671.279,55
1.3.2 Beteiligungen		2.250,00	2.250,00
1.3.3 Sondervermögen		12.326.185,97	12.326.185,97
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		495.466,16	462.261,44
1.3.5 Ausleihungen		209.153,28	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	209.153,28		240.755,15
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		33.482,37	35.498,19
2.1.4 Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		90.002,00	120.198,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.299.975,35	
2.2.1.1 Gebühren	29.932,07		31.987,21
2.2.1.2 Beiträge	99.582,05		100.078,13
2.2.1.3 Steuern	1.187.216,49		1.213.496,38
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.166,98		994,95
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	982.077,76		836.224,80

2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		1.783.200,99	
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	58.208,74		46.273,33
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	95.091,97		64.858,01
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen	1.268.631,98		696.428,36
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00		0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	361.268,30		427.955,31
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		3.573,50	2.913,42
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel		46.605,33	105.758,45
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		623.201,66	247.498,84
			<u>144.069.311,95</u>	<u>145.224.158,89</u>

Passiva

	€	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1. Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	58.376.924,85	60.325.837,50
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	382.991,78	-1.948.912,65
2. Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	42.958.021,68	43.630.147,32
2.2	für Beiträge	10.067.181,73	10.249.300,23
2.3	für den Gebührenaussgleich	143.030,30	66.229,82
2.4	Sonstige Sonderposten	347.294,40	357.679,78
3. Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	16.536.190,00	15.870.403,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	130.969,00	177.382,19
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	1.255.753,33	1.368.321,19
4. Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.993.949,02	8.609.206,50
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	7.993.949,02	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.749.210,84	1.912.988,75
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.175.524,10	1.468.228,67
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	146.114,22	110.976,61
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	162.398,14	485.788,11
4.8	Erhaltene Anzahlungen	461.776,29	626.917,77
5. Passive Rechnungsabgrenzung		2.181.982,27	1.913.664,10
		<u>144.069.311,95</u>	<u>145.224.158,89</u>

Stadt Rhede

Anlage 2

Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	19.656.493,82	21.573.000	23.778.301,94	2.205.301,94
+ Erträge aus Zuwendungen und Zuschüsse	2.950.848,74	2.881.100	3.068.816,68	187.716,68
+ Sonstige Transfererträge	17.409,75	10.000	21.422,76	11.422,76
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.640.465,75	2.793.600	2.801.712,04	8.112,04
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	563.667,74	543.300	572.783,52	29.483,52
+ Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen	1.198.012,25	1.982.900	2.389.283,53	406.383,53
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.317.683,99	1.490.700	1.868.176,12	377.476,12
+ Aktivierte Eigenleistungen	44.974,81	135.000	48.208,78	-86.791,22
+ Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	29.389.556,85	31.409.600	34.548.705,37	3.139.105,37
- Personalaufwendungen	6.930.221,40	7.272.000	6.812.701,81	459.298,19
- Versorgungsaufwendungen	975.6687,30	630.000	1.217.806,22	-587.806,22
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.615.618,89	5.774.500	5.736.076,94	38.423,06
- Bilanzielle Abschreibungen	3.683.768,55	3.797.300	3.800.211,04	-2.911,04
- Transferaufwendungen	12.989.768,78	13.929.900	14.147.657,82	-217.757,82
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.321.059,19	1.360.600	2.618.131,75	-1.257.531,75
= Ordentliche Aufwendungen	31.516.124,11	32.764.300	34.332.585,58	-1.568.285,58
= Ordentliches Ergebnis	-2.126.567,26	-1.354.700	216.119,79	1.570.819,79
+ Finanzerträge	545.458,68	491.200	486.323,84	-4.876,16
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	367.804,07	380.000	319.451,85	60.548,15
= Finanzergebnis	177.654,61	111.200	166.871,99	55.671,99
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.948.912,65	-1.243.500	382.991,78	1.626.491,78
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0,00	0,00
= Jahresergebnis	-1.948.912,65	-1.243.500	382.991,78	1.626.491,78

Stadt Rhede

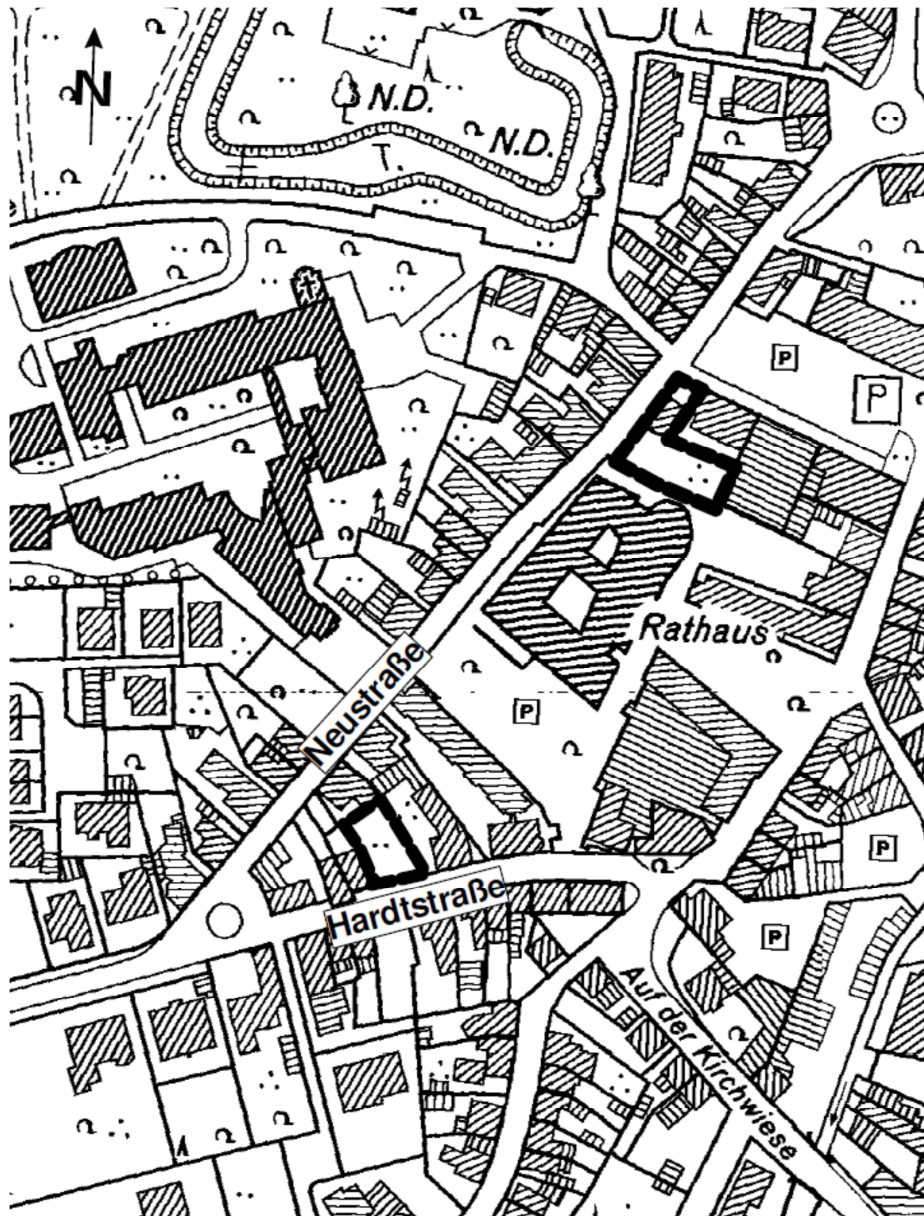
Anlage 3

Finanzrechnung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	19.471.058,36	21.573.000	22.181.325,23	608.325,23
+ Zuwendungen und Zuschüsse	1.127.704,28	972.800	1.246.672,68	273.872,68
+ Sonstige Transfereinzahlungen	16.495,90	10.000	20.842,65	10.842,65
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.283.232,28	2.428.700	2.530.149,59	101.449,59
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	574.723,16	543.300	539.783,11	-3.516,89
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.176.497,46	1.982.900	2.350.697,46	367.797,46
+ Sonstige Einzahlungen	1.031.167,67	1.186.200	1.234.545,29	48.345,29
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	545.458,68	491.200	486.323,84	-4.876,16
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.226.337,79	29.188.100	30.590.339,85	1.402.239,85
- Personalauszahlungen	6.398.821,82	6.714.000	6.350.329,03	363.670,97
- Versorgungsauszahlungen	712.968,60	815.000	831.352,22	-16.352,22
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.142.211,81	5.749.900	5.992.542,81	-242.642,81
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	349.131,82	380.000	314.846,73	65.153,27
- Transferauszahlungen	12.923.084,34	13.916.300	14.110.872,24	-194.572,24
- Sonstige Auszahlungen	958.306,32	855.900	1.060.610,59	-204.710,59
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.484.524,71	28.431.100	28.660.553,62	-229.453,62
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.258.186,92	757.000	1.929.786,23	1.172.786,23
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.184.785,10	1.380.900	1.145.460,95	-235.439,05
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	860.828,46	313.500	319.727,00	6.227,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	4.993,36	5.100	31.601,87	26.501,87
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	68.743,24	140.000	57.313,85	-82.686,15
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.119.350,16	1.839.500	1.554.103,67	-285.396,33
- Auszahlungen f.d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	5.872,20	160.000	0,00	160.000,00
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.873.930,08	4.701.800	1.279.457,04	3.422.342,96
- Auszahlungen f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	541.355,28	693.300	409.229,08	284.070,92
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	27.984,25	32.900	33.204,72	-304,72
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	111.500,00	335.000	376.000,00	-41.000,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.560.641,81	5.923.000	2.097.890,84	3.825.109,16
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-441.291,65	-4.083.500	-543.787,17	3.539.712,83
= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-1.699.478,57	-3.326.500	1.385.999,06	4.712.499,06
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	4.307.998,14	4.050.000	0,00	-4.050.000,00
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.912.988,75	0	19.222,09	19.222,09
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.069.008,91	720.000	1.254.175,66	-534.175,66
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.390.000,00	0	0,00	0,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.761.977,98	3.330.000	-1.234.953,57	-4.564.953,57
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	62.499,41	3.500	151.045,49	147.545,49
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	95.271,62	-1.800.000	105.758,45	1.905.758,45
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-52.012,58	0	-210.198,61	-210.198,61
= Liquide Mittel	105.758,45	-1.796.500	46.605,33	1.843.105,33

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 10. Änderung des
Bebauungsplan „Rhede B 1“ (Teilbereich Neustraße / Geutingshof
und Teilbereich Hardtstraße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan „Rhede B 1, 10. Änderung“** (Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Die Aufstellung des Bauungsplan erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der Änderungsbereiche,
Gemarkung Rhede, Flur 8 – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 10. Änderung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

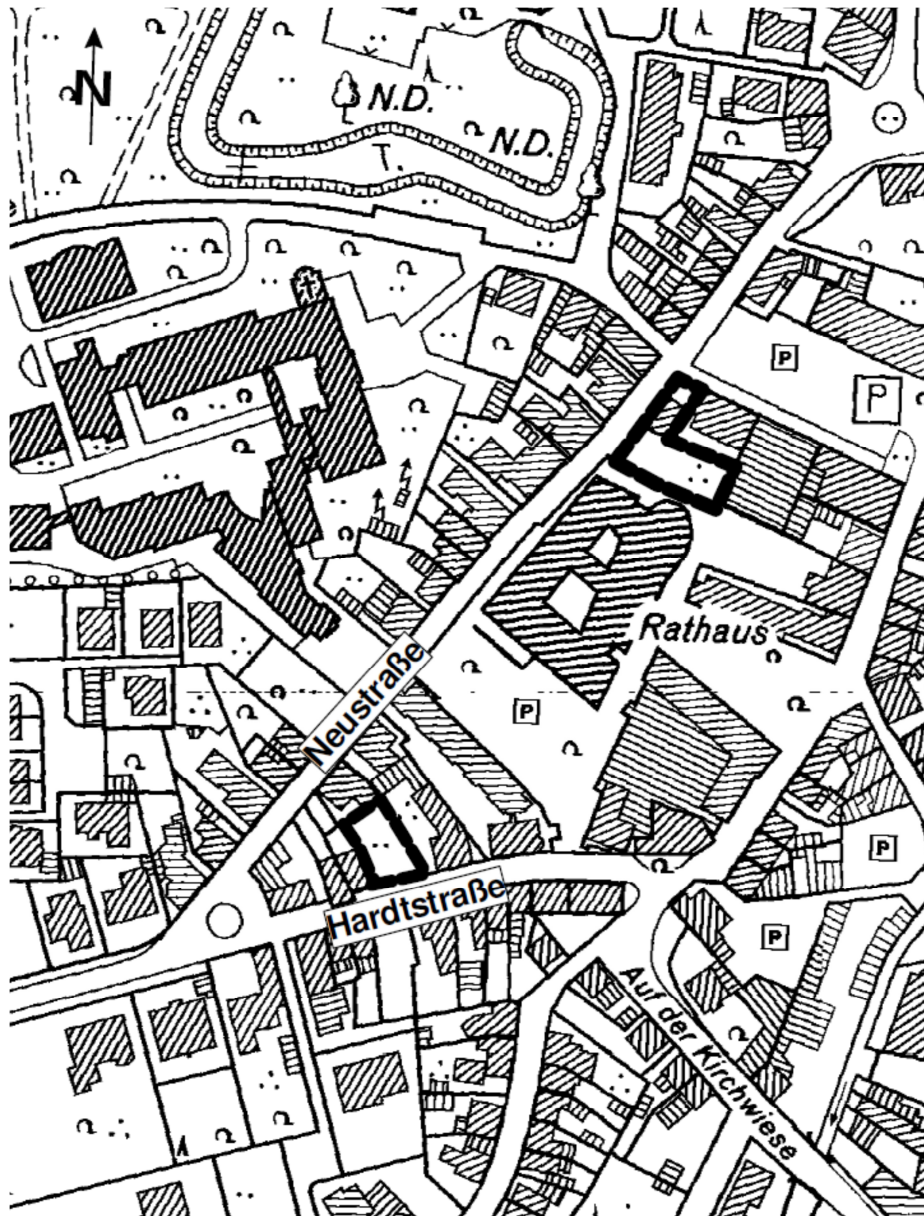
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede B 1, 10. Änderung“ (Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße) in Kraft.

Rhede, 19.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 10. Änderung des
Bebauungsplan „Rhede B 1“ (Teilbereich Neustraße / Geutingshof
und Teilbereich Hardtstraße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan „Rhede B 1, 10. Änderung“** (Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Die Aufstellung des Bauungsplan erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der Änderungsbereiche,
Gemarkung Rhede, Flur 8 – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 10. Änderung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede B 1, 10. Änderung“ (Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße) in Kraft.

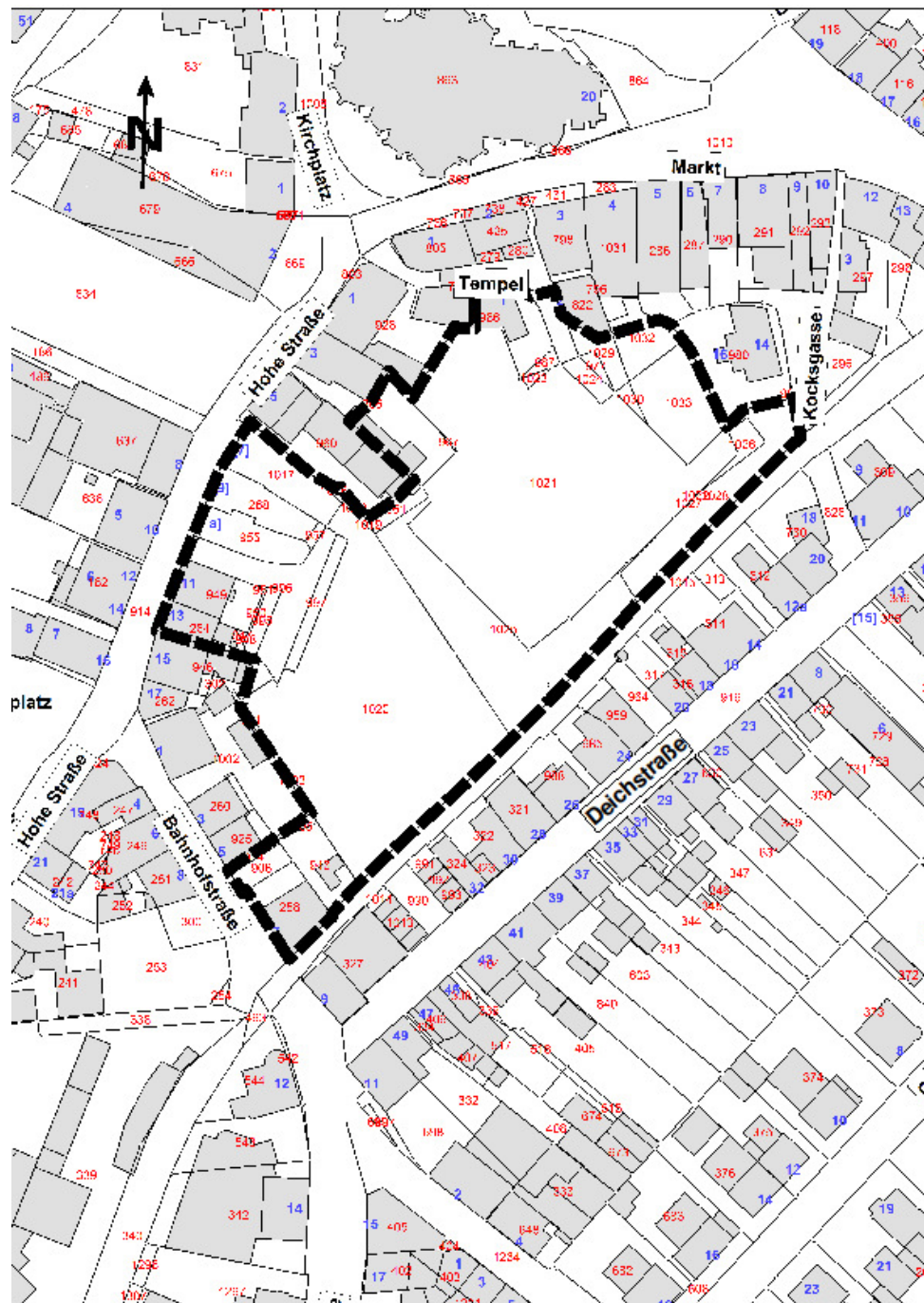
Rhede, 19.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Anpassung und der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit über die 11. Änderung des Aufstellungsbeschlusses
des Bebauungsplanes „Rhede B 1“ (Bereich zwischen Hohe Straße,
Bahnhofstraße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die Anpassung des **Aufstellungsbeschlusses der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 1“** (Bereich Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Mit der Anpassung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 11. Änderung“ wird der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung in nordöstlicher Richtung erweitert und umfasst damit neben Flächen im bislang geltenden Bebauungsplan „Rhede B 1, 9. Änderung“ auch Flächen im bislang geltenden Bebauungsplan „Rhede B 1, 6. Änderung“. Im Zuge der 11. Änderung des Bebauungsplanes sollen die überbaubaren Flächen an das Bebauungskonzept des neuen Investors angepasst werden und in einem Teilbereich Verkehrsflächen neu festgesetzt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 8 (unmaßstäblich)

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Rhede über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Zu diesem Zweck erfolgt ein Aushang der Planentwürfe im Rathaus der Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Foyer des 2. Obergeschosses, in der Zeit vom

28. Dezember 2016 bis einschließlich 11. Januar 2017.

Auskünfte zu der Planung erteilt in diesem Zeitraum die Abteilung „Bauordnung, Planung, Umwelt“ des Fachbereichs Bau und Ordnung (2. Obergeschoss, Zimmer 325). Hier erhält die Öffentlichkeit auch Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit im weiteren Verfahren Anregungen und Stellungnahmen zu der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorbringen, die zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Rhede bekannt gemacht wird.

Rhede, 19.12.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister